



**Medienkonferenz Lancierung der Eidgenössischen Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» vom 20. September 2016**

Casimir Platzer, Präsident GastroSuisse

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Medienschaffende

Gerne erläutere ich Ihnen, worum es bei unserer Volksinitiative geht. Den Verfassungstext finden Sie in Ihren Medienunterlagen.

Die Bundesverfassung soll wie folgt ergänzt werden:

Art. 96 „Wettbewerbspolitik“ Abs. 1

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen (das ist bestehend).

Neu: Er trifft insbesondere Massnahmen zur Gewährleistung der diskriminierungsfreien Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland sowie zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, die durch einseitiges Verhalten von marktmächtigen Unternehmen verursacht werden.

Abreden zwischen verschiedenen Unternehmen, die den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch sogenannte „Legitimate Business Reasons“ begründen lassen, sind schon heute nach Art. 5 des Kartellgesetzes unzulässig und werden geahndet.

Einseitiges Verhalten einer Unternehmung dagegen, durch das andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung ihrer Tätigkeit missbräuchlich behindert oder benachteiligt werden, ist gemäss Art. 7 des Kartellgesetzes nur bei marktbeherrschenden Unternehmen unzulässig.

Bei unserer Volksinitiative geht es genau um die Herabsetzung dieser Stufe. Es gibt viele ausländische Unternehmen, die zwar nicht als marktbeherrschend eingestuft werden, von denen viele KMU in der Schweiz aber abhängig sind, und zwar deshalb, weil sie auf deren Waren oder Dienstleistungen mangels Ausweichmöglichkeit angewiesen sind. Denken sie an ein Software-Update oder an Originalersatzteile. Die Abhängigkeit von solchen Produkten nutzen viele Lieferanten aus: Sie verweigern Nachfragern aus der Schweiz benötigte Produkte bei ihnen im Ausland zu dortigen Preisen einzukaufen, und zwingen sie dadurch, diese Produkte bei ihren Ablegern in der Schweiz zu

höheren Preisen einzukaufen. Das muss in Fällen von Abhängigkeit abgestellt werden! Denn davon sind nicht nur unsere KMU betroffen. Betroffen sind auch Bund, Kantone und Gemeinden, letztlich alle Steuerzahler und viele Konsumenten in der Schweiz. Viele Konsumentinnen und Konsumenten können übrigens ausweichen und kaufen einfach im Ausland ein, den KMU steht dieser Beschaffungsweg aber oft nicht zur Verfügung.

Es geht nicht um die Einführung eines neuen Begriffs wie der relativen Marktmacht, sondern eben nur um die Möglichkeit für Unternehmen in der Schweiz frei wählen zu können, wo sie ihre Produkte einkaufen, falls es keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten gibt auszuweichen – ein Grundsatz der freien Marktwirtschaft.

Wir verlangen nicht, dass ausländische Produzenten gezwungen werden, ihre Produkte in der Schweiz zu den gleichen Preisen und Bedingungen wie im Ausland zu verkaufen. Wir verlangen nur, dass unsere Unternehmen sich im Ausland zu den dort praktizierten Preisen und Bedingungen eindecken können. Wir wollen also nicht „faire Preise“ vorschreiben. Wir wollen Wettbewerbspreise. Das sind „faire Preise“!

Es ist auch festzuhalten, dass es nur in geringem Masse die höheren Schweizer Lohn-, Infrastruktur- oder Mietkosten sind, welche die höheren Preise in der Schweiz verursachen. Praktisch die ganze Wertschöpfung der sogenannten Schweiz-Zuschläge wird im Ausland beim dortigen Produzenten realisiert.

In den Übergangsbestimmungen zeigen wir auf, wie die Volksinitiative umgesetzt werden könnte. Dabei war uns wichtig, dass damit unsere Unternehmen nicht benachteiligt werden. Deshalb haben wir unter Punkt c. der Übergangsbestimmungen eine „Reimportklausel“ eingefügt. Diese gilt aber nur für „Handelsware“ (nicht für Produkte zur Weiterverarbeitung). Darüber hinaus soll auch die diskriminierungsfreie Beschaffung von Waren im Ausland über den Online-Handel gelten. Wichtig ist auch Punkt d. der Übergangsbestimmungen. Marktbeherrschende Unternehmen wissen, dass sie marktbeherrschend sind. Relativ marktmächtige Unternehmen dagegen wissen in der Regel nicht, dass andere Unternehmen auf ihre Waren und Dienstleistungen angewiesen sind. Deshalb sollen diese bei unzulässigem, missbräuchlichem Verhalten auch nicht direkt sanktioniert (Art. 49a KG) werden.

Nicht von der Volksinitiative betroffen sind unter anderem landwirtschaftliche Produkte, die unter das Agrarregime fallen. Hier sind die höheren Preise politisch gewollt. Sie entstehen vor allem durch Schutzzölle, Importkontingente und technische Handelshemmnisse, also durch Hürden, die der Staat aufbaut. Hingegen gibt es bestimmt keinen politischen Willen, ausländischen Konzernen zu erlauben, hier ihre Vertriebssysteme abzuschotten und so missbräuchliche Schweiz-Zuschläge durchzusetzen.

Mir wird oft gesagt, es sei schwierig diese Initiative umzusetzen; niemand hat mir aber bis jetzt sagen können, es sei unmöglich. Es kann nicht sein, dass nur weil etwas schwierig umzusetzen ist, wir es einfach weiterhin so akzeptieren und uns von ausländischen Unternehmen abzocken lassen. Übrigens ist auch die Durchsetzung der Fair-Preis-Initiative im Ausland gegeben. Fälle wie Gaba/Elmex, BMW und Nikon zeigen, dass z.B. die WEKO gegen Unternehmen, die im Ausland den Wettbewerb zulasten der Schweiz beschränken, vorgehen kann. Natürlich handelt es sich bei den oben erwähnten

Fällen um Abreden, die heute bereits im Kartellgesetz beschrieben sind. Sobald unsere Punkte aufgenommen werden, kann man eben auch im Ausland gegen einseitiges Verhalten von relativ marktmächtigen Unternehmen vorgehen.

Eine Umsetzung wird auch nicht zu einer Verfahrensflut führen. Es braucht nämlich lediglich ein paar Leitentscheide der WEKO. Die meisten Unternehmen werden ihr Verhalten schon aus Compliance-Gründen von vorneherein anpassen, wenn sie nicht mehr damit rechnen können, vom Kartellgesetz nicht erfasst zu werden.

Übrigens können Unternehmen, die in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden, am Ort der Behinderung, d.h. beim Schweizer Zivilgericht, das an ihrem Sitz zuständig ist, klagen. Rechtskräftige Urteile sind dann auch in der ganzen EU vollstreckbar (Lugano Übereinkommen).

Und wenn Sie glauben, dass das Fehlen von Sanktionen nicht die gewünschte Wirkung zeigt, dann muss man festhalten, dass gerade dieser Punkt ein grosser Vorteil ist. Es würde nämlich zu einer erheblichen Beschleunigung der Verfahren der WEKO und der Zivilgerichte und auch dazu führen, dass Verfahren in den meisten Fällen einvernehmlich erledigt werden könnten. Halten sich dann die Unternehmen nicht an rechtskräftige Entscheidungen der Behörden oder einvernehmliche Regelungen, dann würden diese schlussendlich nach Art. 50 des Kartellgesetz sanktioniert. Und weil die Fälle relativer Marktmacht verfahrensmässig wesentlich einfacher wären, müsste die WEKO auch nicht personell aufgestockt werden.

Dass inskünftig mehr Firmen einem Missbrauchsverbot unterstehen, ist gewollt. Es geht ja darum, dass unter anderem viele nachfragende Firmen nicht mehr durch Lieferverweigerung im Wettbewerb unzulässig behindert werden. Es ist daher nicht nur zu fragen, wer neu von kartellrechtlichen Bestimmungen erfasst wird, sondern vielmehr auch wie viele Firmen / KMU bei ihrer geschäftlichen Tätigkeit inskünftig nicht mehr unzulässig behindert werden (Art. 7 KG).